

REGLEMENT DES GEHÖRLOSENVEREINS FREIBURG

1. Die Mitgliederbeiträge müssen spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung einbezahlt werden. Im Fall einer nicht eingegangenen Zahlung Ende November, wird eine erste Mahnung geschickt. Wenn der Mitgliederbeitrag Ende Dezember immer noch nicht einbezahlt ist, erhält das Mitglied kein Programm über die Aktivitäten des Vereins mehr, bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Beiträge.
2. Bei der Heirat eines Mitglieds oder der Geburt des Kindes eines Mitglieds oder eines Mitglied-Paares, schenkt der Verein einen Gutschein im Wert von Fr. 50.-.
3. Im Todesfall eines Mitglieds, veröffentlicht der Verein eine Beileidsanzeige in der lokalen Zeitung und schickt eine Kondolenzkarte und einen Blumenkranz im Wert von zirka Fr. 50.-. Im Todesfall eines nahen Verwandten (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Partner/in) eines Mitglieds, schickt der Verein eine Kondolenzkarte.
4. Jedes Mitglied erhält für zehn Jahre Vereinstreue eine Urkunde.
 - Nach 20 Jahren Mitgliedschaft, erhält es einen Gutschein im Wert von ungefähr 50 Franken.
 - Nach 30 Jahren Mitgliedschaft, erhält es einen Gutschein im Wert von ungefähr 60 Franken.
 - Nach 40 Jahren Mitgliedschaft, erhält es einen Gutschein im Wert von ungefähr 70 Franken.
 - Nach 50 Jahren Mitgliedschaft, erhält es einen Gutschein im Wert von ungefähr 80 Franken.
 - Nach 60 Jahren Mitgliedschaft, erhält es einen Gutschein im Wert von ungefähr 90 Franken und ausserdem wird ihm das Weihnachtsbankett jedes Jahr bezahlt.
5. Jeder Sektionsverantwortliche muss einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres verfassen und ihm bis am 31. August an den Vorstand schicken.
6. Für Repräsentationspflichten für den GVF werden die Aufwendungen für Administration, Organisation und Reisen von Mitgliedern (Delegierte, Vorstand, Sektionsverantwortliche) gemäss Vorstandsbeschluss zurückbezahlt.

Das Mittagessen wird rückerstattet, wenn die Delegierten mehr als zwei Stunden Reise zum Versammlungsort benötigen oder wenn die Versammlung den ganzen Tag vorgesehen ist.

Die Rückerstattung der Reisekosten basiert auf dem 2. Klasse Tarif, SBB-Halbtax oder SBB Tageskarte, gemäss Vorstandsbeschluss.

7. Der Delegierte muss einen Bericht über die Versammlung verfassen, an welcher er teilgenommen hat. Dieser Bericht muss dem Vorstand spätestens einen Monat nach dieser Versammlung zugestellt werden. Wird diese Frist überschritten, entscheidet der Vorstand, ob eine Rückerstattung gemacht wird oder nicht.
8. Der Vorstand schlägt an der Generalversammlung das Aktivitäten-Programm fürs kommende Jahr vor.
Die Generalversammlung entscheidet über die Annahme oder Ablehnung.
Bei der Planung von Aktivitäten werden die Aktivitäten von anderen Organisationen und Vereinen berücksichtigt.
9. Die Mitglieder und Beobachter dürfen den geregelten Ablauf der Mitgliederversammlung nicht stören. Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
10. Allfällige Schäden an Mobiliar oder anderen Dingen werden der verantwortlichen Person verrechnet. Wird kein Verantwortlicher gefunden, bezahlt die Haftpflichtversicherung des Vereins den Schaden.
11. Für die Organisation einer Veranstaltung kann der Präsident des Organisationskomitees ein Konto eröffnen. Dieses Konto muss spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung abgeschlossen werden. Die Schlussbilanz muss dem Vorstand mitgeteilt und der Erlös auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
12. Jedes Mitglied des Vorstands und jeder Sektionsverantwortliche haben jedes Jahr Anspruch auf einen Gutschein im Wert von Fr. 50.- als Dank für ihren freiwilligen Einsatz.
13. Videoaufzeichnungen von Sitzungen, General- oder ausserordentlichen Versammlungen werden im nächsten Jahr gelöscht. Videos von Freizeitaktivitäten und Turnieren werden für die Archive des Vereins aufbewahrt.

Freiburg, 7. November 2015